

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein „Schulverein Ilse-Löwenstein-Schule e.V.“ hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die „Ilse-Löwenstein-Schule“, um die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule zu fördern, insbesondere den Sammlungen und Büchereien der Schule helfen sowie den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Ausflüge und dergleichen, Rechnung tragen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Mitglieder können einen Antrag auf Bezuschussung stellen.

### § 3 Mittel

Die zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Veranstaltungen,
3. Stiftungen jeglicher Art.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Dies gilt insbesondere für die Eltern der Schüler, für Freunde der Schule, für die jetzigen und ehemaligen Lehrer und Schüler der Ilse-Löwenstein-Schule.
- (2) Der Eintritt ist beim Vorstand oder bei den Klassenlehrern schriftlich zu erklären.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft



- (1) Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt mit Ende des Geschäftsjahres, in dem das Kind die Schule verlässt, bei mehreren Kindern, wenn das letzte Kind die Schule verlässt, es sei denn, die Eltern oder der/die ehemalige Schüler/in erklären die weitere Mitgliedschaft. Soll die Mitgliedschaft aus einem anderen Grund beendet werden, so ist dieses dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Bereits gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen Schädigung der Bestrebungen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt. Gegen den Ausschluss ist Berufung zulässig, die schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vermögen des Vereins.

### § 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
- (2) Der Mindestmitgliedsbeitrag bzw. dessen Veränderung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Der Jahresbeitrag ist spätestens am Geschäftsjahresende fällig.
- (3) Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann er auf Antrag herabgesetzt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister.
- (4) Die Beitragszahlung ehemaliger Schüler ruht während der Zeit ihrer Berufsausbildung.

### § 7 Vorstand

- (1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dem Lehrkörper der Ilse-Löwenstein-Schule angehören. Falls nicht genügend Wahlvorschläge gemacht werden, ist der Vorstand nach BGB funktionsfähig.

- (2) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen hin. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jeder von ihnen ist für sich zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer kann sich der Vorstand selbst ergänzen, bis die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Ersatzwahl vornimmt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder der Vereinigung dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Vereinigung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Mitgliedern erforderlich. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

### § 8 Rechnungsprüfung



Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, welche die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten zwölf Wochen des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zum Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten.

1. Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts
  2. Bericht der Rechnungsprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
  5. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
  6. Wahl der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen oder falls mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, sofern die Eltern Mitglied sind, jeweils nur ein Elternteil.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse auf Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige lediglich redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gewünscht werden sollten, selbstständig ohne neue Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand hat die nächste Mitgliederversammlung von solchen Satzungsänderungen in Kenntnis zu setzen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, und zwar auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

### **§ 12 Restgelder**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, an die „Ilse-Löwenstein-Schule“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.